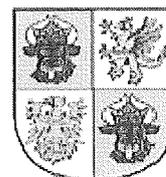


Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Leiterinnen der Staatlichen Schulämter
Rostock und Greifswald
Leiter der Staatlichen Schulämter
Schwerin und Neubrandenburg

Bearbeitet von: Katrin Berger
Telefon: 0385 588-7219
E-Mail: k.berger@bm.mv-regierung.de
Az: VII-330-13000-2013/001-086
Schwerin, den 24.07.2014

Hinweise zum Verfahren bei Umwandlung der Beamtenverhältnisse auf Probe in Beamtenverhältnisse auf Lebenszeit

Hier: Hinweise zum Verfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach der Berufung der Lehrkräfte in das Beamtenverhältnis auf Probe ist durch die Staatlichen Schulämter sowie durch das Bildungsministerium für die Lehrkräfte an Beruflichen Schulen die Probezeit - unter Beachtung bestehender Anrechnungszeiten für eine Verkürzung - festzusetzen (*Muster siehe Anlage*).

Insoweit wird auf § 9 der Bildungsdienst-Laufbahnverordnung – BildDLaufbVO M-V hingewiesen. Die regelmäßige Probezeit beträgt drei Jahre, die Mindestprobezeit beträgt ein Jahr. Sofern anrechenbare Zeiten nach Absatz 7 vorliegen, sind diese von Amts wegen zu berücksichtigen. Entsprechende Anträge der Lehrkräfte sind nicht erforderlich. Die Schulleiter/innen sind über die Dauer der Probezeit zu unterrichten.

Ich mache darauf aufmerksam, dass der zuständige Personalrat gem. § 68 Abs. 2 Personalvertretungsgesetz – PersVG M-V bei Verkürzungen der Probezeit nach § 62 Abs. 10 im Rahmen der Mitwirkung zu beteiligen ist. Gleiches gilt auch für die zuständige Gleichstellungsbeauftragte sowie ggf. für die zuständige Schwerbehindertenvertretung. Unter Berücksichtigung der Fristen der Mitwirkungs- und Beihiligungsverfahren sowie unter der Prämisse, dass spätestens mit Ablauf der Hälfte der Probezeit die erstmaligen Beurteilungen durch die Schulleitungen anstehen, ist eine zeitnahe Festsetzung der Probezeit unbedingt notwendig.

Nach Bewährung in der regelmäßigen oder im Einzelfall reduzierten Probezeit ist das Beamtenverhältnis auf Probe in ein solches auf Lebenszeit umzuwandeln, sofern auch alle übrigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Andernfalls ist die Beamtin oder der Beamte zu entlassen.

Neben der Festsetzung der Probezeit sind folgende Punkte zu berücksichtigen und rechtzeitig zu veranlassen:

1. Beamtinnen und Beamte als Lehrkräfte im Laufbahnzweig Schuldienst sollen gemäß § 9 Abs. 1 BildDLaufbVO M-V während der Probezeit an den Fortbildungen nach Maßgabe des § 15 Abs. 3 Lehrerbildungsgesetz – LehbildG M-V und der Rechtsverordnung auf Grundlage des § 20 Abs. 2 Nr. 3 LehbildG M-V teilnehmen. Die Lehrkräfte sind auf diesen Grundsatz hinzuweisen.
Fortbildungen nach § 15 Abs. 3 LehbildG M-V erfordern eine gezielte Aktivität der Schulleitungen. Das IQ M-V unterstützt mit seinen zentralen und regionalen Fortbildungsangeboten.
Der Beamte oder die Beamtin ist aufzufordern, Nachweise über o. g. Fortbildungen während der Probezeit dem Staatlichen Schulamt bzw. dem Bildungsministerium für den Bereich der Beruflichen Schulen zu übersenden.
2. Gemäß § 9 Abs. 2 BildDLaufbVO M-V sind Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamtin oder des Beamten spätestens mit Ablauf der Hälfte der Probezeit erstmalig zu beurteilen. Die erstmalige Beurteilung kann in freier Würdigung erstellt werden. Zum Ende der Probezeit wird in einer die gesamte Probezeit umfassenden zweiten Beurteilung festgestellt, ob die Beamtin oder der Beamte sich bewährt hat. Die Bewährung ist festgestellt, wenn die dienstliche Beurteilung mindestens mit der Note befriedigend abschließt. Mit der Note ausreichend oder schlechter ist der Beamte oder die Beamtin zu entlassen.
3. Das Staatliche Schulamt bzw. das Bildungsministerium für die Lehrkräfte an Beruflichen Schulen entscheidet, ob eine erneute amtsärztliche Untersuchung durchgeführt wird und beauftragt ggf. das zuständige Gesundheitsamt mit der Durchführung der Untersuchung. Eine erneute amtsärztliche Untersuchung kann unterbleiben, wenn schon bei Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe ein entsprechendes Gutachten für eine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit vorliegt, das keine Aussagen enthält, die einer Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit entgegenstehen. Wenn jedoch offensichtlich Änderungen des Gesundheitszustandes, z. B. durch vermehrte Fehlzeiten bekannt geworden sind, ist eine erneute amtsärztliche Untersuchung erforderlich. Das Gleiche gilt, wenn in dem Gutachten für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe der Hinweis enthalten ist, dass vor Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit eine erneute amtsärztliche Untersuchung notwendig ist bzw. noch gar keine Aussagen zur gesundheitlichen Eignung für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit gemacht wurden.

4. Stehen der Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Gründe entgegen, so ist vom Staatlichen Schulamt bzw. durch das Bildungsministerium für die Lehrkräfte an Beruflichen Schulen zu entscheiden ob,
- der Beamte oder die Beamtin entlassen wird (Note der Beurteilung ist nicht befriedigend sondern schlechter) oder
 - die Probezeit verlängert wird. Eine Verlängerung der Probezeit ist nur nach den in § 9 Abs. 9 BildDLaufbVO M-V genannten Gründen möglich, wenn die fachliche oder persönliche Eignung wegen längerer Beurlaubung unter Fortzahlung der Dienstbezüge oder krankheitsbedingter Fehlzeiten, Wechsel des Dienstherrn oder eines noch nicht abgeschlossenen Strafverfahrens, Disziplinarverfahrens oder Verfahrens nach § 31 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes oder die gesundheitliche Eignung noch nicht festgestellt werden kann.

Beide Fälle erfordern die Mitwirkung des Personalrates gemäß § 68 Abs. 2 nach Nr. 1 oder Nr. 4 PersVG M-V. Die zuständige Gleichstellungsbeauftragte sowie ggf. die zuständige Schwerbehindertenvertretung sind ebenfalls zu beteiligen.

5. Stehen der Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit keine Hindernisse entgegen, erfolgt die Ernennung durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. Hierzu erhalten Sie noch gesonderte Hinweise.
6. Nach erfolgter Ernennung ist eine Meldung an das Landesbesoldungsamt mit dem Vordruck LBesA-1020-2014-06-BE-AP erforderlich.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Thomas Jackl

Anlage: *Muster zur Festsetzung der Dauer der Probezeit*

Behörde

Ort, Datum

Gegen Empfangsbekanntnis

Frau / Herrn
Amtsbezeichnung Vorname, Nachname,
Adresse

Betr.: Dauer der Probezeit
Name, Vorname; Geburtsdatum

Sehr geehrte Frau/ Sehr geehrter Herr,

Sie sind am ... zur Beamtin/zum Beamten auf Probe ernannt worden.
Ihre Probezeit endet am ...

Begründung:

Die regelmäßige Probezeit dauert gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 Landesbeamtengesetz M-V drei Jahre. Nach § 9 Abs. 7 Bildungsdienst-Laufbahnverordnung M-V können die den Laufbahnanforderungen nach Art und Bedeutung gleichwertigen hauptberuflichen Unterrichtstätigkeiten innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes, die nicht bereits nach Nr. 1-3 berücksichtigt worden sind, bis zu einer Mindestprobezeit von einem Jahr auf die Probezeit angerechnet werden.

Sie haben folgende hauptberuflichen Tätigkeiten absolviert:

	Zeitraum	ausgeübte Tätigkeit als	wöchtl. AZ (Std.)	Tag	Monat	Jahr
1.						
2.						

Die Zeiten nach Nr. 1., 2., (J, M, T) werden angerechnet, weil ...
Die Zeiten nach Nr. 4., 5., (J, M, T) werden nicht angerechnet, weil ...

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim ... einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag